

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Beratungsunterlage zur 20. Sitzung am 11. Februar 2016

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla, Jörg Sommer und Prof. Dr. Gerd Jäger:
Evaluationsformate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im
Standortauswahlverfahren

Datum: 05.01.2016

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-66</p>

Evaluationsformate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Standortauswahlverfahren

Das Standortauswahlverfahren gliedert sich in die drei Prozessebenen

1. Gesetzgebungsverfahren,
2. Verwaltungsverfahren und
3. Beteiligungsverfahren, das über die Beteiligungsinstrumente der Ebenen 1 und 2 hinausgeht.

Im Folgenden werden die Formate der Öffentlichkeitsbeteiligung der beiden ersten Ebenen nicht betrachtet. Sie müssen jedoch als integraler Bestandteil bei der Bewertung des Gesamtverfahrens im Hinblick auf Einflussmöglichkeiten, Effizienz und Ergebnisorientierung berücksichtigt werden.

Die Betrachtung enthält daher nur die zusätzlich neu zu definierenden Beteiligungsformate. Die bei der Entstehung des Standortauswahlprozesses bereits erfolgte Beteiligung wird hier nicht weiter adressiert. Es wird unterstellt, dass es in dieser Phase gelingt, die Öffentlichkeit an der Festlegung der Prozesse, Entscheidungsgrundlagen und hier insbesondere die Kriterien zu beteiligen.

In der nachfolgenden Darstellung ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass neben den Rechten der Bürgerinnen und Bürger das BfE als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde eine fortlaufende Evaluation des Prozesses durchführt. Die Evaluation des Standortauswahlverfahrens dient sowohl der Qualitätssicherung als auch der Erhöhung der Akzeptanz des Prozesses.

Evaluationsformate im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Auskunftsrecht

Definition:

Auskunftsrecht meint das Recht, jede Art von Fragen zum Standortauswahlverfahren bzw. zu den Berichten des Vorhabenträgers BGE und den Bescheiden des BfE stellen zu können und darauf auch eine Antwort zu erhalten.

Ausübung :

Das nat. ges. Begleitgremium gem. § 8 S. 2 StandAG bzw. ein nationaler, gemeinwohlorientierter Partizipationsgarant (vgl. das diskutierte Konzept einer Stiftung) im Folgenden zusammengefasst unter dem Kürzel PG sowie die Regionalkonferenzen können dieses Recht ggü. BfE und BGE ausüben.

Das „Informationsrecht“ für die Bevölkerung (i. S. v. einzelnen Bürgern) ist im Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) umfassend ausgestaltet. Sofern sich ein Informationsbedarf ergibt, der mit den Mitteln nach UIG bzw. IFG nicht abgedeckt wird, besteht ein Auskunftsrecht einzelner Bürger der noch im Verfahren befindlichen Regionen gegenüber den regionalen Beteiligungsinstitutionen (z. B. Bürgerbüros) oder falls darüber hinaus erforderlich der RK .

Ergänzend zum umfassenden rechtlich bereits geregelten Informationsrecht sowie dem hier dargestellten Auskunftsrecht sollen das „Prüf-“ sowie das „Interventionsrecht“ (zuvor „Nachprüf-“/„Nachbesserungsrecht“) für Fragestellungen im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur über- und untertägigen Erkundung sowie zum Standortvorschlag genutzt werden können.

Prüfrecht

Definition:

Prüfrecht meint das Recht, die Vorschläge zur übertägigen und untertägigen Erkundung sowie den Standortvorschlag selbst oder durch einen neutralen Dritten auf Konformität mit den Verfahrensvorgaben des StandAG prüfen zu lassen.

Ausübung:

Der PG und die Regionalkonferenzen können dieses Recht ausüben.

Interventionsrecht

Definition:

Sollte nach Ausübung des Prüfrechts das Ergebnis dieser Prüfung Defizite aus Sicht des Prüfenden ergeben, so haben der PG sowie die Regionalkonferenzen ein direktes Interventionsrecht . Die Ausübung des Interventionsrechts erfordert die Formulierung eines klar spezifizierten, auf die konkret gesehenen Defizite des Verfahrens bezogenen Prüfungs- bzw. Überarbeitungsauftrages an BGE bzw. BfE.

Maßgaben für Prüf- und Interventionsrecht:

Ziel:

Gestaltung eines partizipativen, zielorientierten Suchverfahrens mit umfassenden Einflussmöglichkeiten der Beteiligten, welche alle vier Dimensionen gelingender Beteiligung¹ fördert und so das Risiko von Abbruch oder nachhaltiger Verzögerung des Prozesses durch Konfliktlösung senkt.

Wann möglich?

- Vorschlag über übertägige Erkundung (§ 14 StandAG)
- Vorschlag für untertägige Erkundung (§ 17 StandAG)
- Standortvorschlag durch BfE (§ 19 Abs. 1 StandAG)

Häufigkeit?

- Max. einmal vor den o.g. Meilensteinen

Wirkung:

- Der Prozess wird nicht fortgesetzt, solange die Prüfung entsprechend dem Prüfrecht bzw. der ggf. durch die Ausübung des Interventionsrechts ausgelöste Vorgang nicht abgeschlossen ist.
- Das Ergebnis dieses je Meilenstein einmaligen Vorgangs einschl. einer Stellungnahme des PG sowie der Regionalkonferenzen fließen in den weiteren Prozess ein. D.h. der Bundestag entscheidet auch in Kenntnis dieser Stellungnahmen.

Fristen (in Anlehnung an § 73 VwVfG):

- Der Ausübung des Prüfrechts werden, einschließlich ggf. anschließender Intervention, 3 Monate eingeräumt.
- Im Fall der Intervention: Nach der Bearbeitung durch BGE und BFE werden für die Übermittlung, Erörterung (inkl. ggf. Moderation) des Ergebnisses der Überprüfung durch BGE und BFE einschließlich des Verfassens der Stellungnahme(n) des(der) Interventionsauslösers(er) 3 Monate eingeräumt.

¹ Vgl. Sommer, Jörg: Die vier Dimensionen gelingender Bürgerbeteiligung. In: Sommer, Jörg (Hg.): Kursbuch Bürgerbeteiligung #1, Berlin 2015, S. 11-21. Die hier dargestellten vier Dimensionen sind Legitimation, Akzeptanz, Qualität und Emanzipation. Insbesondere in einem Verfahren vom Umfang und Bedeutung der Endlagersuche sind alle vier Dimensionen zu berücksichtigen: *Legitimation* durch ein transparent erarbeitetes, mehrfach erneut durch Beschlüsse des Parlamentes legitimiertes Verfahren, *Akzeptanz* durch eine intensive Beteiligung betroffener Bürger und Regionen, *Qualität* durch umfangreiche Prüf- und ggf. Interventionsrechte sowie *Emanzipation* durch ein partizipationsgetriebenes, u.a. durch einen gemeinwohlorientierten Partizipationsgaranten garantiertes, Verfahren, das Beteiligung als Treiber und nicht als Blockierer im gesamten Verfahrensprozess implementiert.

Evaluationsportfolio

Damit würden sich für folgende Akteure folgende Rechte ergeben:

	BGE	PG	Regional- konferenz	Bürger gegenüber re- gionalen Institu- tionen
Informationsrecht (Rechtlich bereits geregelt)	X	X	X	X
Auskunftsrecht	X	X <input type="checkbox"/>	X <input type="checkbox"/>	X <input type="checkbox"/>
Prüfrecht	X	X	X	X indirekt über Regi- onalkonferenz
Interventionsrecht	X	X <input type="checkbox"/>	X <input type="checkbox"/>	X indirekt über Regi- onalkonferenz

]